

OG Dunzweiler	<u>Straßenreinigungssatzung</u>		
Beschlossen am:	12.11.2008		
In Kraft getreten am:	21.11.2008		
Änderungssatzungen			
1. Änderungssatzung:		In Kraft getreten am:	
2. Änderungssatzung		In Kraft getreten am:	

Satzung der Ortsgemeinde Dunzweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 21.11.2008

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Straßen, Reinigungspflichtige	Seite 3
§ 2	Grundstücke	Seite 3
§ 3	Reinigungspflichtige Fläche	Seite 3-4
§ 4	Gegenstand der Reinigungspflicht	Seite 4-5
§ 5	Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen	Seite 5
§ 6	Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	Seite 5
§ 7	Säubern der Straße, Häufigkeit	Seite 5
§ 8	Schneeräumung	Seite 6
§ 9	Bestreuen der Straße	Seite 6-7
§ 10	Umfang der besonderen Reinigung	Seite 7
§ 11	Abwässer	Seite 7
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	Seite 7
§ 13	Konkurrenzen	Seite 8
§ 14	Inkrafttreten	Seite 8

§ 1
Öffentliche Straßenreinigung,
Reinigungspflichtige

1. Die gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegende Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht und die gem. § 1093 BGB Wohnungsberechtigten gleichstellt.
2. Räumliche und sachliche Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen und teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtigen ergeben sich aus dieser Satzung.
3. Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenflächen verlangen.
4. Der Reinigungspflichtige die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Reinigungspflicht vertraglich auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, übertragen.

§ 2
Grundstücke

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
2. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die über einen vermittelten privaten oder öffentlichen Zuweg die öffentliche Straße erreichen.
3. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt; dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist bzw. wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 3
Reinigungspflichtige Fläche

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Verlängerungen der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu deren Schnittpunkt mit der Straßenmittellinie, liegt.

2. Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des Abs. 1 unmittelbar angrenzenden Grundstück weitere Grundstücke, die durch die Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang haben (Hinterliegergrundstücke), so erstreckt sich die Reinigungspflicht bei diesen Grundstücken ebenfalls auf die für das Anliegergrundstück nach Abs. 1 maßgebliche Reinigungsfläche.
3. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügig Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so treten an die Stelle der Straßenmittellinie und den Verlängerungen der seitlichen Grundstücksgrenzen die Verbindungen der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes)
4. Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu den Schnittpunkten der Mittellinien der aufeinandertreffenden Straßen (z. B. Kreuzungen, Einmündungen, Plätze). Flächen, die außerhalb eines Abstandes von 10m liegen, gemessen von der Grundstücksgrenze, verbleiben in diesen Fällen (Satz 1 und Satz 2) in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
2. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teilen der Straße ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).
Bei nicht ausgebautem Bürgersteig gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
 - b) Fahrbahnen
 - c) Radwege
 - d) Parkplätze
 - e) Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
 - f) Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen
 - h) Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

- i) Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Kanäle, Abflussrinnen und Sinkkästen
- j) Öffentliche Parkbuchten gelten als Bestandteil der Fahrbahnen

§ 5

Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

1. Die Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Urvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
2. Die hierbei entstehenden tatsächlichen Personal und Materialkosten werden den freigestellten Reinigungspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a. Das Säubern der Straße (§7)
 - b. Die Schneeräumung auf den Straßen (§8)
 - c. Das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§9)
 - d. Das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störende Gegenständen.

§ 7

Säubern der Straße, Häufigkeit

1. Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras und Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
2. Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
3. Die Straße ist bei Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von 14 Tagen zu reinigen. Dies soll in der Regel samstags geschehen oder an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag. In besonderen Fällen ist die Reinigung öfter erforderlich.

§ 8

Schneeräumung

1. Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, oder falls erforderlich, schon vorher mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr vorzunehmen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist die Schneeräumung bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
2. Die Verpflichtung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben. Ist der Gehweg schmaler als 1,50 m, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die tatsächliche Gehwegbreite. Befindet sich vor dem Grundstück des Angrenzers eine öffentliche Verkehrsmittelhaltestelle, so ist auch der Zugang zu dieser Seite von Schnee freizuhalten. Auf Straßenseiten ohne Gehweg ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,50m wegzuräumen. Vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn in mindestens 60 cm Breite herzustellen.
3. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
4. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist der Schnee am Rande des Gehweges oder auf Grünstreifen und Baumrabbatten angehäuft werden, jedoch nicht in der Straßenrinne, auf Fahrbahnen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, auf Schachtdeckeln und Hydrantenabdeckungen.
5. Bei Tauwetter sind die Entwässerungsanlagen, Durchlässe und Gräben von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 9

Bestreuen der Straße

1. Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (Gefällstrecken) bei Glätte, soweit es zumutbar ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen.
2. Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Es ist aufzuhacken und zu beseitigen.
3. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

4. Die Streupflicht ist vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs und, sofern erforderlich, schon mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach dieser Zeit bis 22.00 Uhr Glätte auftritt, so ist unverzüglich zu streuen. Das Streuen ist zu wiederholen, sobald es zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehrs erforderlich ist.
5. Durch eine zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis durch die Gemeinde wird die Verpflichtung der Angrenzer zur Schneeräumung und zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Gemeinde wird durch solche zusätzlichen Schneebeseitigungsmaßnahmen nicht begründet.

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

1. Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise, verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.
2. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

§ 11

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Pflichten nach § 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) eine Verunreinigung i. S. d. § 10 der Satzung nicht unverzüglich beseitigt
 - c) gegen § 9 Abs. 5 und § 11 der Satzung verstößt
 - d) einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße aufgrund der §§ 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung und 53 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13
Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Ortsgemeinde Dunzweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 28.12.2000 außer Kraft.

Dunzweiler, den 12.11.2008

Molter
Ortsbürgermeister